

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01013 vom 24. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01013 du 24 décembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01013 del 24 dicembre 2014

## Erwägungen

### E. 2

Gegen die Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 1. September 2014

betreffend Begutachtung (Urk. 2) liess X.\_\_\_\_ am 30. September 2014 mit nachstehenden Anträgen Beschwerde erheben (Urk. 1 S. 2): „1. Es sei festzustellen, dass eine weitere interdisziplinäre Begutachtung nicht nötig ist und der Versicherte weiterhin Anrecht auf eine ganze IV-Rente hat . 2. Eventualiter sei die IV anzuweisen, mit dem Versicherten und dessen Rechtsvertreterin die Möglichkeiten einer Ausdehnung der Erwerbs tätigkeit aus der noch vorhandenen Restarbeitsfähigkeit zu besprechen. 3. Subeventualiter sei mit der polydisziplinären Begutachtung eine ausserhalb von I.\_\_\_\_ domizilierte MEDAS zu beauftragen und dieser im Auftrag darzulegen, welche Beschwerdebilder/Arbeitsunfähigkeit zu welchem Zeitpunkt miteinander zu vergleichen sind. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerde gegnerin .“

Die IV-Stelle schloss am 3. November 2014 auf Abweisung der Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 5. November 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1.1 1.1.1

Bei der angefochtenen Verfügung (Urk. 2; Entscheid über die Notwendigkeit einer polydisziplinären Expertise und gleichzeitige Benennung der Gutachter stelle [ D.\_\_\_\_ ]) handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ), welche zufolge Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ; BGE 132 V 93 E. 6.1) selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann. 1.1.2

Für die Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext des invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahrens mit seinen spezifischen Gegebenheiten (dazu eingehend BGE 137 V 210) muss berücksichtigt werden, dass das Sachverständigen Gutachten im Rechtsmittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist: Der Rechtsanwender

sieht sich mangels ausreichender Fachkenntnisse kaum in der Lage, in formal korrekt abgefassten Gutachten objektivfachliche Mängel zu erkennen. Zugleich steht die faktisch

vorentscheidende Bedeutung der medizinischen Gutachten für den Leistungsentscheid in einem Spannungsverhältnis zur grossen Streubreite der Möglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, und zur entsprechend geringen Vorbestimmtheit der Ergebnisse (BGE 137 V 210 E. 2.5 mit Hinweisen). Diesen Umständen ist mit verfahrensrechtlichen Garantien zu begegnen (BGE 137 V 210 E. 2.5 und E. 3.4.2.3). Die Mitwirkungsrechte müssen im Beschwerdeverfahren durchsetzbar sein. Ist dies durch Anfechtung des Endentscheids nicht mehr möglich, kann ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, der den Rechtsweg an eine Beschwerdeinstanz eröffnet. Da systemimmanent kein Anspruch auf Einholung eines Gerichtsgutachtens besteht (vgl. BGE 136 V 376), ist das Administrativgutachten häufig zugleich die wichtigste medizinische Entscheidungsgrundlage im Beschwerdeverfahren. In solchen Fällen kommen die bei der Beweiseinholung durch ein Gericht vorgesehenen Garantien zugunsten der privaten Partei im gesamten Verfahren nicht zum Tragen. Um dieses Manko wirksam auszugleichen, müssen die gewährleisteten Mitwirkungsrechte durchsetzbar sein, bevor präjudizierende Effekte eintreten (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.4). Mit Blick auf das naturgemäss begrenzte Überprüfungsvermögen der rechtsanwendenden Behörden genügt es daher nicht, die Mitwirkungsrechte erst nachträglich, bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren, einzuräumen. Für die Annahme eines drohenden unumkehrbaren Nachteils spricht schliesslich auch, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7; BGE 139 V 339 E. 4.3). Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV Angelegenheiten bejaht, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil bewirkt (BGE 139 V 339 E. 4.4 mit Hinweis auf BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7).

Auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 1. September 2014 (Urk. 2) ist demnach einzutreten. 1.2

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende Sachkenntnis - zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5).

Die Anforderungen an die Unbefangenheit eines medizinischen Sachverständigen ergeben sich aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Urteil des Bundesgerichts 6B\_299/2007 vom 11. Oktober 2007 E.

5.1.1). Nach der Rechtsprechung ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der

Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände

vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 mit Hinweis).

Deshalb ist ein triftiger Grund auch etwa gegeben, wenn es dem Gutachter an der im konkreten Fall erforderlichen Kompetenz fehlt oder er aus persönlichen Gründen nicht als geeignet erscheint (Kieser, a.a.O., Rz 18 zu Art. 44 mit Verweis auf Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Bern 2000,

Rz 12 zu Art. 93).

### **E. 2.1**

Die IV-Stelle begründete das Festhalten an der Begutachtung durch das D.\_\_\_\_ damit, dass die vorgesehene medizinische Abklärung zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendig sei. Gegen die begutachtenden Personen liege kein schützenswerter Ausstands- oder Ablehnungsgrund vor, und die Gutachterstelle als solche könne gar nicht befangen sein (Urk. 2 S. 2).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, eine (weitere) Begutachtung sei insofern nicht erforderlich, als aus den aktuellen Berichten der behandelnden Ärzte hervorgehe, dass die physischen und psychischen Beschwerden unverändert persistierten (Urk. 1 S. 7). Zudem seien das D.\_\_\_\_ beziehungsweise die für die Begutachtung vorgesehenen Ärzte voreingenommen und befangen. Beim D.\_\_\_\_ handle es sich nämlich – wie auch beim

Y.\_\_\_\_ und bei der A.\_\_\_\_, wo er sich bereits einmal einer Begutachtung unterzogen habe – um eine in I.\_\_\_\_ domizilierte Medizinische Abklärungsstelle. Einzelne Gutachter seien dabei gleichzeitig für zwei der drei genannten Begutachtungsinstitute tätig. Aufgrund dieser personellen Verflechtungen zwischen den Gutachterstäben der drei MEDAS sei eine recht sprechungsgemäss zwingend erforderliche absolute Unabhängigkeit der Gutachter nicht gewährleistet (Urk. 1 S. 8). Zudem fehlten den Experten des D.\_\_\_\_ die fachlichen Fähigkeiten für die Begutachtung, sei doch sowohl in dem Urteil des Bundesgerichts C-3255/2007 vom 15. Dezember 2009 als auch in einem kürzlich in den Printmedien publizierten Fall die Qualität von D.\_\_\_\_ Gutachten beanstandet worden. Sofern das Gericht eine Begutachtung überhaupt für erforderlich befände, sei mit dieser Aufgabe daher eine MEDAS ausserhalb von I.\_\_\_\_ zu betrauen (Urk. 1 S. 8 f.). Zu beanstanden sei schliesslich auch die Formulierung der ergänzenden Fragen der Beschwerdegegnerin an die Gutachter (Urk. 1 S. 9).

### **E. 3.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung

beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

### **E. 3.2**

Die IV-Stelle hat in der angefochtenen Zwischenverfügung (Urk. 2) einzig über das Festhalten an der Begutachtung durch das D.\_\_\_\_ befunden. Hinsichtlich der beantragten Feststellung des Fortbestehens des Anspruchs auf eine ganze Rente sowie der Anweisung der IV-Stelle zur Durchführung einer Besprechung betreffend Ausdehnung der Erwerbstätigkeit (Urk. 1 S. 2) ist daher mangels Anfechtungsobjekts nicht auf die Beschwerde einzutreten.

In Bezug auf die – zumindest implizit – beantragte Änderung des den Gutachtern zugestellten Fragebogens (Urk. 1 S. 9) ist einerseits anzumerken, dass unpräzise Fragen an die Experten keinen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken, da allfällige darauf zurückzuführende materielle Mängel des Gutachtens mit dem Endentscheid angefochten werden können. Andererseits ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, selbst Fragen zu stellen (Urk. 7/181), er die angesetzte Frist jedoch unbenutzt verstreichen liess. Die später erhobenen Einwendungen (Urk. 7/197, Urk. 7/201) haben daher unberücksichtigt zu bleiben. Darüber hinaus scheint der Beschwerdeführer zu verkennen, dass die Gutachter sich nicht zu gesundheitlichen Veränderungen zu äussern haben.

### **E. 4.1**

Hinsichtlich der (zu hörenden [vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7]) Rüge, die Begutachtung durch das D.\_\_\_\_ sei nicht notwendig, weil sich der weitere Leistungsanspruch schon gestützt auf die Beurteilungen der behandelnden Ärzte zuverlässig beurteilen lasse (Urk. 1 S. 1).

### **E. 4.2**

Ausstandsgründe im Sinne von Art. 36 ATSG können ausschliesslich gegen natürliche Personen vorliegen; ein Ausstandsgesuch gegen das D.\_\_\_\_ als solches ist demnach von vornherein ausgeschlossen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.3 mit Hinweisen). Von den drei für die Begutachtung des Beschwerdeführers konkret vorgesehenen Sachverständigen des D.\_\_\_\_

(Urk. 7/190 S. 2)

ist keiner gleichzeitig für die A.\_\_\_\_ und/oder das Y.\_\_\_\_ tätig (vgl. Gutacherverzeichnisse dieser drei Institute, Urk. 3/7-9). Insofern fallen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten personellen Verflechtungen als Befangenheitsgrund jedenfalls ausser Betracht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass selbst ein

Gutachter, der eine versicherte Person schon früher einmal untersucht hat, aufgrund dieses Umstands hinsichtlich der Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes im Rahmen der Überprüfung des weiteren Leistungsanspruchs an sich noch nicht befangen ist.

Grundsätzlich sind bereits früher involvierte Gutachter gar besser in der Lage als erstmals beauftragte Experten, den Verlauf zu beurteilen beziehungsweise allfällige seit der Voruntersuchung eingetretene gesundheitliche Veränderungen festzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_35/2014 vom 16. Juni 2014 E. 2.3).

Der Umstand schliesslich, dass D.\_\_\_\_ -Gutachten verschiedentlich – aufgrund formeller und/oder materieller Mängel – die Beweistauglichkeit abgesprochen wurde (zum Beweiswert eines medizinischen Gutachtens vgl. BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c) , lässt per se noch nicht auf das Fehlen der für eine medizinische Begutachtung erforderlichen fachlichen Qualifikationen der für das D.\_\_\_\_ tätigen Ärzte schliessen (Urk. 1 S. 8 f.) . Dass die für die polydisziplinäre Untersuchung des Beschwerdeführers konkret vorgesehenen Gutachter zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe nicht fachkompetent seien, machte der Beschwerdeführer – nach Lage der Akten zu Recht – nicht geltend.

### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten gibt es keinen triftigen Grund, der gegen die Begutachtung durch das D.\_\_\_\_ und die für die Aufgabe konkret vorgesehenen Ärzte als Experten spricht. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 5 .

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Andrea Müller- Ranacher - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Fischer

### **E. 7**

), ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aktenkundig ein komplexes Beschwerdebild aufweist, dessen Beurteilung in verschiedene medizinische Fachgebiete fällt. Angesichts dieses Umstands und der Tatsache, dass die letzte Begutachtung rund vier Jahre zurückliegt (vgl. Expertise der A.\_\_\_\_ vom 20. Oktober 2010, Urk. 7/131), ist eine erneute umfassende interdisziplinäre Untersuchung zur Überprüfung des weiteren Leistungsanspruchs durchaus angezeigt , auch wenn im Urteil des hiesigen Gerichts vom 1 7. November 2014 schon verschiedene Feststellungen getroffen wurden, welche allein unfallkausale Belange beschlagen . Daran ändern die

bereits bei den Akten liegenden beziehungsweise noch einzuholenden - Berichte der behandelnden Psychiater und des Neurologen nichts. Einerseits vermögen diese einzelnen fachspezifischen Einschätzungen - gerade in Anbetracht der vielschichtigen Symptomatik - eine polydisziplinäre Gesamtbeurteilung nicht zu ersetzen, und andererseits entspricht es einer Erfahrungstatsache, dass behandelnde Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc).

Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die IV. Stelle, die aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet ist, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen, eine polydisziplinäre Begutachtung angeordnet hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.